

Az. 43.2-1711-I-2025-109

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Fa. WHW Recycling GmbH, vertreten durch Herrn Kevin Walch,
Raiffeisenstraße 24, 91460 Baudenbach, auf Änderung des Recyclingbetriebs durch
Erhöhung der Durchsatzleistung auf 32 t/d**

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV

1. Die Fa. WHW Recycling GmbH hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim die Genehmigung für die Änderung der auf Fl.Nr. 440 Gemarkung Baudenbach, Gemeinde Baudenbach, bestehenden, Recyclinganlage für Produktionsabfälle aus der Herstellung von Lithiumbatteriezellen beantragt. Statt der bisherigen Durchsatzleistung der Kathodenlinie von bis zu 10 t/d (Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) soll künftig eine Durchsatzleistung der Kathodenlinie von bis zu 32 t/d möglich sein.

Die Änderung soll unmittelbar nach Bescheiderteilung erfolgen.

2. Durch die Änderung der Durchsatzleistung handelt es sich künftig um eine Anlage, die gemäß §§ 1, 2 i.V.m. Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig ist und eines Genehmigungsverfahrens zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1, Satz 1, HS 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG bedarf.

Die geplante Behandlung von gefährlichen Abfällen stellt auch eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Anlage) dar.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde).

3. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3, Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV.

4. Die Antragsunterlagen und die zum Zeitpunkt des öffentlichen Auslegungsbeginns sonstigen vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, liegen in der Zeit vom

26.01.2026 bis einschließlich 25.02.2026

bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV):

- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim,
Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch
Zimmer Nr. A 205, Frau Schmidt, Tel. 09161-924322

Öffnungszeiten: Mo – Fr, 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie
Mo, Di und Do, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- Verwaltungsgemeinschaft Diespeck
Rathausplatz 1, 91456 Diespeck, Tel. 09161/8885-0
Empfangsbereich, Pforte
Öffnungszeiten: Mo - Fr 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie
Mo und Do 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
- Markt Baudenbach
Marktplatz 1, 91460 Baudenbach, Tel. 09164/426
Öffnungszeiten: Mo 08.00 – 09.00 Uhr
Di 08.00 – 12.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Es soll eine vorherige Anmeldung bei der jeweiligen, auslegenden Stelle erfolgen. Bei vorheriger telefonischer Anmeldung kann auch außerhalb der o.g. Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit auf Anforderung weitere Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Der Veröffentlichung der Antragsunterlagen auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG widersprochen, da eine Gefährdung der Betriebsgeheimisse befürchtet wird. Das Landratsamt hat als mögliche andere Form der Veröffentlichung die Auslegung der Antragsunterlagen vor Ort gewählt.

5. Während der Auslegung und bis einen Monat danach (Einwendungsfrist), also

bis einschließlich 25.03.2026

können Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim oder bei der Gemeinde Diespeck erhoben werden (Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 Satz 8, HS 2 BImSchG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind durch die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 3 Satz 10 BImSchG auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders besteht die Möglichkeit, dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe an den Antragsteller unkenntlich zu machen, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV).

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltverbände sollen die zuständige Behörde nach dem Wunsch des Gesetzgebers (§ 10 Abs. 3a BImSchG) in einer dem Umweltschutz dienenden Weise im Verfahren unterstützen und sich gegebenenfalls zum Vorhaben äußern. Sie werden gebeten, sich innerhalb der

Einwendungsfrist an dem Verfahren zu beteiligen bzw. innerhalb der Frist mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu dem Vorhaben zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang einer Stellungnahme gerechnet werden kann. Bleibt eine Äußerung innerhalb dieses Zeitrahmens aus, kann die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass die Abgabe einer Stellungnahme nicht beabsichtigt wird.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (Erörterungstermin). Die Entscheidung darüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Eine Erörterung kann auch bei Abwesenheit des Antragstellers oder von Personen erfolgen, die Einwendungen erhoben haben.

Soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt am

Donnerstag, 16.04.2026, 09.00 Uhr,
im Sitzungssaal
des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch.

Die Erörterung kann bei Bedarf auch über diesen Termin hinaus fortgesetzt werden.

Soweit ein Erörterungstermin nicht durchgeführt wird oder sich der vorgesehene Termin ändert, wird dies rechtzeitig gesondert bekanntgegeben.

7. Die Entscheidung über den Antrag und über die Einwendungen wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).
8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a. d. Aisch, 16.12.2025
Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

gez.

Geßler
Regierungsrat

II. In Abdruck:

Per Email:

- a) SG 10 - Amtsblatt
im Hause

mit der Bitte um

- Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis-Journales Nr. 01/2026,
Ausgabedatum 15.01.2026
und
- Veröffentlichung ab dem 15.01.2026 auf der Internetseite des Landkreises.
Die Bekanntmachung soll bis zum Ende der Auslegungsfrist, also bis
einschließlich 25.03.2026 eingestellt bleiben.

- b) Fa. WHW Recycling GmbH, Herrn Kevin Walch
Büro Stadlbauer, Frau Stadlbauer

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Terminvormerkung sowie ggfs. Teilnahme am
Erörterungstermin

Per Post:

- c) VG Diespeck
Rathausplatz 1
91456 Diespeck

und

- d) Markt Baudenbach
Marktplatz 1
91460 Baudenbach

Jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anbei erhalten Sie eine vollständige Ausfertigung der Antragsunterlagen mit
Kurzbeschreibung mit der Bitte um **Auslegung** der Antragsunterlagen während der o.
g. Auslegungszeit.

Wir bitten um Rückgabe der Unterlagen nach Ablauf der Einwendungsfrist
(20.03.2026) und umgehende Weiterleitung der bei Ihnen eingehenden
Einwendungen auch schon während der Auslegung und der nachlaufenden
Einwendungsfrist.

**Die in den Unterlagen befindliche Kurzbeschreibung ist auf Anforderung eines
Dritten in Form einer Abschrift oder Vervielfältigung diesem zu überlassen (§ 10
Abs. 2 der 9. BImSchV).**